

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CGS mbH Consultinggesellschaft für Systementwicklung (kurz: CGS) für sämtliche Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der CGS, wenn der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
2. Lieferungen und Leistungen der CGS erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können durch schriftliche Produkt- bzw. leistungsspezifische Bedingungen der CGS bzw. des Herstellers ergänzt werden. Die den Produkten beiliegenden Lizenz- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hersteller werden in die Überlassungsbedingungen der CGS mit einbezogen.
3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Produkt- und leistungsspezifischen Lieferantenbedingungen und den Lizenzbedingungen des Herstellers abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
4. Die Auswahl der Liefergegenstände ist nicht Gegenstand des Liefervertrages. Sie können Gegenstand eines gesonderten Vertrages sein, ohne den der Kunde die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Liefergegenstände, insbesondere der Software, und deren Eignung für die beabsichtigten Verwendungen und Anwendungen trägt.

Die Software ist ablauffähig auf den von der CGS ausdrücklich benannten Geräten. Der Leistungs- und Funktionsumfang der überlassenen Software bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluß gültigen Produktbeschreibung. Darüber hinausgehende Vereinbarungen, wie z.B. über Kompatibilität mit Geräten bzw. Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten, sind abhängig von der kundenspezifischen Situation und sind ausdrücklich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für individuelle kundenspezifische Anpassungen oder sonstige spezielle Einsatzbedingungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Die CGS kann dieses Angebot nach ihrer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, daß dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellten Liefergegenstände geliefert oder die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht werden oder mit der vertraglichen Leistung begonnen wird.
2. Angebote der CGS sind unverbindlich.

§ 3 Liefer- und Leistungsgegenstand

1. Der Liefer- und Leistungsgegenstand ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlichen Bestellschein oder der Auftragsbestätigung.
2. Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, die CGS gibt schriftlich eine ausdrückliche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ab. Die in den Beschreibungen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich die CGS das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Die Beschaffenheit der von CGS zu erbringenden Leistung richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen vertraglichen Unterlagen. Zur Beschaffenheit gehören nicht Eigenschaften, die aufgrund von Prospektmaterial oder Werbeaussagen erwartet werden können, es sei denn, CGS hat diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und in den Vertrag mit einbezogen.
4. Die CGS kann ihre Leistungen durch Dritte erbringen lassen.

§ 4 Rücktritt

Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten steht CGS ein vertragliches Rücktrittsrecht zu nach folgender Maßgabe:

Die CGS kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und sich die Angabe auf eine für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit bedeutungsvolle Tatsache bezieht

oder

- die Kreditwürdigkeit entfällt und der Kunde trotz Aufforderung zur Zahlung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist oder nicht binnen einer angemessenen Nachfrist leistet.

oder

- die CGS infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl die CGS alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen. CGS ist in diesem Fall verpflichtet, den Kunden unverzüglich von der Nichtbelieferung zu unterrichten und bereits erhaltene Gegenleistungen, die sich auf diesen Liefergegenstand beziehen, zurück zu erstatten.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, soweit die CGS sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand kommt. Höhere Gewalt oder bei der CGS oder deren Vorlieferanten eintretende Betriebsstörungen infolge Aufruhr, Streik, Aussperrung, die die CGS oder deren Vorlie-

feranten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Liefergegenstände zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, oder die Leistung zu erbringen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Liefer- bzw. Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag über den betreffenden Liefergegenstand bzw. die betreffende Leistung zurücktreten unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen wegen Pflichtverletzung gemäß § 275 Abs. 4 BGB. Schadensersatzansprüche gemäß § 309 Nr. 7 BGB sind hiervon ausgenommen.

2. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
3. Der Kunde kann nach schuldhaftem Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die CGS schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Ablauf dieser Frist kommt die CGS in Verzug, wenn sie ein Verschulden trifft.
4. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen zumindest zwölf Werktage betragen.
5. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Kunden zum Rücktritt von Vertrag oder zur Beendigung des Vertrages in sonstiger Weise berechtigen, so muß der Kunde diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung ausdrücklich androhen.
6. Ist CGS in Verzug und ist ihr nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen, ist der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Vermögensschadens auf höchstens 10 % des Preises bzw. der Vergütung des Liefer- bzw. Leistungsteils beschränkt, der wegen des Verzugs nicht oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

§ 6 Mitwirkung des Kunden

1. Alle vorbereitenden Maßnahmen zur Installation der Liefergegenstände wie z. B. Infrastrukturarbeiten oder die Bereitstellung von Rechnerleistung, Hardware, Software oder Netzwerkkomponenten, läßt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung durchführen. Mehraufwendungen der CGS durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Sind die Maßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich die Frist zur Lieferung bzw. Leistung gemäß der zwischen dem Kunden und der CGS neu zu treffenden Vereinbarung. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleiben die Rechte der CGS gemäß § 7 dieser Bedingungen unberührt.
2. Der Kunde richtet die Arbeitsumgebung des Liefergegenstandes nach den Vorgaben der CGS bzw. des Herstellers her.
3. Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, daß der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiaagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

4. Auf Anforderung der CGS stellt der Kunde bei der Vertragserfüllung Lagerraum, Arbeitsplätze bzw. Netzzugang, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde.
5. Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit. Der Kunde ermöglicht der CGS Zugang zum Liefergegenstand mittels Datenfernübertragung, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
6. Der Kunde wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers des Liefergegenstandes entsprechen.

§ 7 Übergabe und Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäße Ware zu übernehmen und, soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, die Lieferung und Leistung abzunehmen.
2. Sind im Vertrag Teilwerke definiert, so ist der Kunde verpflichtet, die von CGS zur Verfügung gestellten Teilwerke abzunehmen. Bei der Abnahme der später ausgeführten und erbrachten Leistungen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den Teilen korrekt zusammenwirken.
3. Nimmt der Kunde die Liefergegenstände bzw. die Leistung nicht binnen vierzehn Tagen ab Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige der CGS an oder ab, so kann die CGS dem Kunden eine Nachfrist von vierzehn Tagen zur Annahme bzw. Abnahme des Liefergegenstandes bzw. der Leistung setzen. Der Kunde kommt danach in Annahmeverzug. Der Liefergegenstand bzw. die Leistung gilt als abgenommen.
4. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die CGS berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz und Aufwendungsersatz zu verlangen, es sei denn der Kunde hat die Nichtannahme der Liefergegenstände bzw. der Leistung nicht zu vertreten. Alternativ kann sie die Gegenleistung vom Kunden verlangen.
5. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht imstande ist.
6. Verlangt die CGS Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Preises der Liefergegenstände bzw. der Leistung. Der Schadensbetrag ist höher, wenn CGS einen höheren Schaden nachweist. Dem Kunden wird seinerseits ausdrücklich gestattet, den Nachweis zu führen, daß CGS ein geringerer Schaden entstanden ist, der dann nur zu ersetzen ist.
7. Die CGS kann im Fall des Annahmeverzuges des Kunden Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die sie für die erfolglose Bereitstellungsanzeige sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände machen mußte.

§ 8 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Liefergegenstände an den Transporteur auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die CGS noch andere Leistun-

gen, z. B. Versendung und Installation, übernommen hat oder bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung.

2. Auf Wunsch des Kunden werden auf seine Kosten die zu versendenden Liefergegenstände durch die CGS gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Transportschäden sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.
3. Verzögert sich der Versand infolge vom Kunden zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der Versendungsbereitschaft auf den Kunden über. Die CGS ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

§ 9 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Ist im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung kein Preis bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste der CGS. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Sitz der CGS. Zu den Preisen kommen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung sowie Verpackungs- und Transportkosten und Kosten der Transportversicherungen hinzu.

In Geräte- und Softwarepreisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten nebst Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
2. Die Rechnungen der CGS sind innerhalb von sieben Tagen ab Ausstellung ohne Abzug zu zahlen. Teilleistungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt.
3. Stimmt die CGS nach Zustandekommen des Liefervertrages der Übertragung dieses Vertrages vom Kunden auf ein Leasingunternehmen zu, so hat der Kunde für den Zeitraum der vorgesehenen Ablieferung des Liefergegenstandes bis zum Zustandekommen der Eintrittsvereinbarung zwischen der CGS und dem Leasingunternehmen Zinsen in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 6 zu leisten.
4. Die CGS behält sich das Recht vor, bei einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Personalkosten-, Arbeitsmitteloder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 4,5 % des vereinbarten Preises, so hat der Kunde, wenn er nicht Kaufmann ist, das Recht, von CGS die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Dieses Verlangen ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Erhöhungsmittelteilung schriftlich geltend zu machen.
5. Alle Forderungen der CGS werden sofort fällig, wenn die Zahlungstermine und -fristen ohne Grund nicht eingehalten werden oder der CGS eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird. Die Bestimmung gemäß § 4 bleibt unberührt.
6. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens durch die CGS bleibt unberührt.

7. Der Kunde darf gegen Preis- bzw. Vergütungsforderungen der CGS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Kunde Kaufmann, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die CGS behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Ansprüche vor. Wenn der Wert aller Sicherungsrechte, die der CGS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
2. Der Kunde wird die im Eigentum der CGS befindlichen Liefergegenstände gegen Verlust und Zerstörung versichern.

§ 11 Nutzungsrechte des Kunden

1. CGS stehen alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, auch an Beratungsergebnissen, im Verhältnis zum Kunden ausschließlich zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden oder seiner Mitarbeiter entstanden sind. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte.
2. Der Kunde hat an dem Arbeitsergebnis ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies ändert sich auch nicht durch Änderungen und Ergänzungen der Standardsoftware, die CGS hergestellt oder geliefert hat, durch den Kunden oder Dritte.

§ 12 Nacherfüllung

1. Die CGS gewährleistet, daß von ihr gelieferte Liefergegenstände bzw. durchgeführte Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind und daß dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnis an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann die fehlerfreie Verwendbarkeit von Hardware, Software und Firmware nicht garantiert werden. Die CGS übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen der vom Kunden ausgewählten Software seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, es sei denn die Kompatibilität wurde von CGS schriftlich zugesichert.
2. Der Kunde hat jeden Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Ein Nacherfüllungsanspruch besteht nicht, wenn offensichtliche Mängel nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich angezeigt werden. Ist der Kunde Kaufmann, gilt diese Bestimmung für Ansprüche wegen erkennbarer Mängel gleichfalls. Nacherfüllungsansprüche eines Kaufmannes wegen verborgener Mängel sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich angezeigt wird.

3. Ist der Liefergegenstand bzw. die Leistung mangelhaft, bessert die CGS nach ihrer Wahl nach oder liefert Ersatz, es sei denn, die CGS hat in den produktspezifischen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Ist der Liefergegenstand Software, ist die Anweisung zur Umgehung des Softwaremangels eine ausreichende Nachbesserung. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile gehen in das Eigentum der CGS über.
4. Der Nacherfüllungsanspruch entfällt, wenn der Kunde
 - an dem Liefergegenstand unsachgemäße Reparaturen, Veränderungen oder sonstige Arbeiten durchgeführt hat bzw. hat durchführen lassen,
 - während der Gewährleistungsfrist Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwendet, das nicht dem geforderten Qualitätsniveau des Herstellers des Liefergegenstandes entspricht,es sei denn, der Kunde weist nach, daß der Mangel auf diese Maßnahmen nicht zurückzuführen ist.
5. Die CGS leistet keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden, unsachgemäßen Gebrauch und Bedienungsfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit und Nichtdurchführung notwendiger bzw. vom Hersteller empfohlener Wartungsmaßnahmen zurückzuführen sind.

Der Nacherfüllungsanspruch entfällt auch, wenn Seriennummer, Typen-, Herstellerbezeichnung oder andere den Liefergegenstand individualisierende Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht worden sind.
6. Bei Fehlschlägen mehrfacher Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn die CGS zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit ist oder sich diese über angemessene Fristen hinaus aus von der CGS zu vertretenden Gründen verzögert.

Sind abtrennbare Leistungen von CGS betroffen, beschränken sich die oben genannten Rechte auf diesen abtrennbaren Leistungsgegenstand, ohne daß der Vertrag im Übrigen berührt wird.

Dies gilt auch, wenn CGS berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, weil diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und dem Gebote von Treu und Glauben in einem groben Mißverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Dabei ist zu berücksichtigen, ob CGS das Leistungshindernis zu vertreten hat.
7. Die weitergehenden Rechte des Kunden bestimmen sich nach § 14.
8. Der Nacherfüllungsanspruch verjährt in einem Jahr von der Ablieferung des Liefergegenstandes an bzw. bei der Durchführung von Installationsarbeiten mit deren Abnahme.
9. Die CGS hat die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
10. Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.

11. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet die CGS durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Kunde muß einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme für ihn nicht zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.
12. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt die Bestimmung unter § 14.
13. Die vorstehenden Bestimmungen über die Nacherfüllung gelten auch für separate Dienstleistungen und Beratungen, die CGS aufgrund gesonderter Verträge für den Kunden erbringt.

§ 13 Herstellergarantien

Ist die CGS nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller dem Kunden eine über die Nacherfüllung hinausgehende Garantie, wird die CGS den Kunden hierüber informieren und ihm auf dessen Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen. Für die Erfüllung der Garantieleistung des Herstellers steht die CGS nicht ein.

§ 14 Haftung

1. Die CGS haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Nichterfüllung übernommener Garantien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CGS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CGS beruhen.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet die CGS auch in diesen Fällen nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, daß diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
3. Die CGS haftet darüber hinaus, soweit sie gegen aufgetretene Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
4. Im Übrigen ist die Haftung der CGS ausgeschlossen, insbesondere wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten.
5. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe bzw. Abnahme, es sei denn es handelt sich um Ansprüche gemäß § 309 Nr. 7 BGB.
6. Die vorstehenden Bestimmungen über die Nacherfüllung gelten auch für separate Dienstleistungen und Beratungen, die CGS aufgrund gesonderter Verträge für den Kunden erbringt.

§ 15 Ausfuhrgenehmigungen

Die Ausfuhr der Liefergegenstände und des technischen Know-hows kann in- und ausländischen - insbesondere US-amerikanischen – Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten und diese Verpflichtung einem eventuellen Abnehmer gleichfalls aufzuerlegen.

§ 16 Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

§ 17 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der CGS zuständige Gericht, nämlich Braunschweig. CGS ist daneben berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
2. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
3. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Wenn der zu diesen Bedingungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
2. Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß § 18 Abs. 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von CGS.
2. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der CGS übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.

3. Hat der Kunde seinen (Wohn-)Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, ist er zur Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer der CGS bekannt zu geben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmereigenschaft, der Verwendung und des Transports der Liefergegenstände und der statistischen Meldepflicht an die CGS zu erteilen.
4. Der Kunde willigt hiermit ein, daß im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von der CGS gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, notwendig ist, wobei die Interessen des Kunden zu berücksichtigen sind.

Ergänzend für die nachstehenden Leistungen und Lieferungen gelten die folgenden Bedingungen zusätzlich:

§ 20 Besondere Bestimmungen für Softwareüberlassung

1. Die CGS räumt dem Kunden das nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die Software innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in unveränderter Form durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ablaufen oder Speichern selbst zu nutzen. Das Nutzungsrecht gilt nur für die im Bestellschein bzw. in der Auftragsbestätigung bestimmten Geräte und für die dort bestimmte Anzahl von Benutzern. Beabsichtigt der Kunde, die Software auf einem aufgerüsteten Gerät oder auf mehreren Geräten zu nutzen, bedarf dieses der vorherigen Zustimmung der CGS und einer Ergänzung des Vertrages.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf anderen ihm gehörenden Geräten des gleichen Gerätetyps einzusetzen. In diesem Fall hat der Kunde die Software von der Festplatte des bisher verwendeten Gerätes zu löschen. Die Software mit derselben Software Seriennummer darf nur auf einer Zentraleinheit gespeichert werden. Ein zeitgleiches Benutzen auf mehr als nur einer einzigen Zentraleinheit ist unzulässig.
3. Der Kunde darf die Software in einem Netzwerk nutzen, wenn dies im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall hat der Kunde eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden, es sei denn, der Kunde hat für jeden an das Netzwerk angeschlossenen Benutzer die Vergütung für die Software bzw. die von der Anzahl der Benutzer abhängige Netzwerklizenz entrichtet.
4. Die Benutzerdokumentation kann nach Wahl der CGS gedruckt oder elektronisch gespeichert geliefert werden.
5. Eine weitergehende Nutzung der Software und Benutzerdokumentation, insbesondere eine Modifizierung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet, es sei denn zum eigenen Gebrauch des Kunden zu Archivierungs- und Sicherungszwecken. Eine gedruckte Benutzerdokumentation darf in keinem Fall vervielfältigt werden. Wenn die Software auf von der CGS gelieferten Geräten vorinstalliert ist, ist die CGS bereit, auf Wunsch des Kunden diesem eine Softwarekopie zum Zwecke der Datensicherung auf einem externen Datenträger auf Kosten des Kunden zu liefern.

- Der Kunde hat dabei alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke unverändert zu lassen und über den Verbleib des externen Datenträgers Aufzeichnungen zu führen, die die CGS einsehen kann.
6. Der Kunde hat für die Sicherung der Programme und Daten der installierten Software eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
 7. Die Rückübersetzung der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) ist nur im Rahmen des § 69 e Urheberrechtsgesetz zulässig, Die in dieser gesetzlichen Bestimmung angesprochenen Handlungen dürfen nur dann Dritten übertragen werden, wenn die CGS nach Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist nicht bereit ist, die gewünschte Herstellung der Interoperabilität gegen ein angemessenes Entgelt vorzunehmen.
 8. Schutzrechts- oder sonstige Rechtsinhabervermerke auf den Datenträgern und der Benutzerdokumentation dürfen nicht entfernt werden.
 9. Das Urheberrecht an der gelieferten Benutzerdokumentation nebst Begleitmaterialien verbleibt bei CGS oder dem jeweiligen Urheber. Der Kunde hat ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.
 10. Dem Kunden wird durch diesen Vertrag nicht das Recht eingeräumt, den Namen bzw. Marken der CGS zu gebrauchen.
 11. Werden dem Kunden in den die Software betreffenden Lizenzbedingungen des Urhebers weitergehende Nutzungsrechte eingeräumt oder Nutzungsrechtsbeschränkungen auferlegt als in diesen Bedingungen der CGS, so gelten die Nutzungsrechtsregelungen des Urhebers vorrangig.
 12. Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen über die Softwareüberlassung, so kann die CGS das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht nach erfolgloser Unterlassungsaufforderung mit Fristsetzung und angemessener Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung nach Ablauf der Nachfrist schriftlich kündigen, ohne daß die Lizenzgebühr rückerstattet wird.

§ 21 Besondere Bedingungen für Softwarepflege und Hotline

Für die Durchführung von Pflegeleistungen für Software während der Vertragsdauer durch die CGS gelten ergänzend die nachstehenden Bedingungen, unter der Voraussetzung, daß der Kunde einen entsprechenden Wartungsvertrag bestellt hat:

1. Leistungsumfang

- 1.1. Die CGS beseitigt Programmfehler, hinsichtlich derer Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht bestehen, indem die CGS nach ihrer Wahl dem Kunden Einzelkorrekturen, Einstellungsänderungen oder einen Änderungsstand der Software in angemessener Frist auf einem Datenträger oder durch Fernbetreuung zur Verfügung stellt. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in ihrer Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Ablauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so daß die Nutzung der Software verhindert oder beeinträchtigt wird.

Zur Fehlerbehebung gehören die Fehleranalyse, die Eingrenzung der Fehlerursache und - soweit eine Fehlerbeseitigung mit vertretbarem Aufwand oder aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist - eine Fehlerumgehung. Ein nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn der Fehler nur durch Neuprogrammierung von wesentlichen Teilen der Software beseitigt werden kann.

- 1.2. Die Pflege umfaßt vorbeugende Maßnahmen zur Verbesserung der Software in ihrem organisatorischen Aufbau und Programmablauf nach Ermessen der CGS bzw. des Herstellers der Software sowie die Bereithaltung der Dokumentation auf dem jeweils neuesten Stand. Verbesserte Programmversionen ("Updates") werden in von der CGS bzw. vom Hersteller festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Kunden nach Wahl der CGS auf einem Datenträger oder durch Fernbetreuung zur Verfügung gestellt.
- 1.3. Gepflegt wird nur jeweils die jüngste von CGS bzw. dem Hersteller erstellte Standard-Programmversion. Der Kunde wird eine neue Programmversion auf seine Kosten installieren, es sei denn, daß dies mit unzumutbaren Nachteilen für ihn verbunden ist.
- 1.4. Wünscht der Kunde die Pflege einer älteren Version, so erbringt CGS diese Leistungen auf ausdrückliche Anforderung des Kunden gegen eine zusätzliche Vergütung. Für diese Leistungen gelten die im Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung durch den Kunden gültigen Preise gemäß Preisliste der CGS als vereinbart, es sei denn, es wurde eine ausdrückliche schriftliche Vergütungsregelung getroffen.
- 1.5. Die CGS erbringt ferner folgende Leistungen:
 - Bereithaltung von Fachpersonal
 - Zentrale Störungsannahme mit gezielter Weiterleitung und Rückrufüberwachung
 - Unterstützung bei der Störungsanalyse
 - Beratung zur Störungsbeseitigung
 - Beratung zur Störungsvermeidung
 - Information über vorhandene aktualisierte Stände der Software
- 1.6. Die CGS stellt eine telephonische Erreichbarkeit in der Zeit von montags bis donnerstags jeweils von 09:00 bis 17.00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr sicher, außer an Feiertagen; es gilt der Feiertagskalender am Sitz der CGS.
- 1.7. CGS erbringt die vorstehend beschriebenen Pflegeleistungen ausschließlich in ihren Geschäftsräumen. Die Reaktionszeit beträgt in der Regel vier Arbeitsstunden innerhalb der vereinbarten Erreichbarkeit, sofern der Kunde CGS die Möglichkeit der Fernbetreuung eingeräumt hat.
- 1.8. Der Kunde benennt einen Key-User in seinem Haus. Dieser leitet die von ihm selbst nicht zu klärenden Anwenderfragen sowie Fehlermeldungen an die CGS weiter, so daß diese Anforderungen dann im Rahmen des Wartungsvertrages bearbeitet werden können.
- 1.9. Weitergehende und von den vorstehenden abweichende Leistungen erbringt die CGS auf ausdrückliche Anforderung des Kunden nur gegen eine zusätzliche Vergütung.

- 1.10. Die CGS liefert neue Programmstände mit Leistungs- und Funktionserweiterungen gegebenenfalls einschließlich der Nutzungsmöglichkeit neuer Technologien ("Upgrades"), soweit vorhanden und im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart.
- 1.11. Die Pflegeleistungen dienen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Software, schließen jedoch keine Garantie einer stets störungs- und unterbrechungsfreien Arbeitsweise der Software ein. Auch kann die CGS bei Störungen in der Software Dritter keine Fehlerbeseitigungsfristen erklären, da die CGS auf die Störungsbeseitigung durch den Hersteller keinen Einfluß hat.
- 1.12. Nicht Bestandteil der Leistungen ist die Lieferung bzw. Pflege neuer oder geänderter Beispieldatenbestände bzw. Datenvorlagen, selbst wenn diese Bestandteil des Überlassungsvertrages waren. Gleiches gilt für die Datenbestände des Kunden.
- 1.13. Erbringt CGS Softwarepflege und Hotlineservice für Produkte anderer Urheber, so gelten die Bedingungen des Urhebers für Softwarepflege und Hotline, welche dem Kunden ausgehändigt werden, vorrangig.

2. Nutzungsrechte an gepflegten Programmversionen

Für die Rechte und die Nutzungsrechte an gepflegten Programmversionen gilt § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CGS für sämtliche Lieferungen und Leistungen entsprechend.

3. Leistungsbeschränkungen

- 3.1. Die CGS ist zur Beseitigung eines Programmfehlers nicht verpflichtet, wenn der Kunde
 - Änderungen oder Erweiterungen an der Software sowie Änderungen des Installationsortes der Software ohne Zustimmung der CGS vornimmt oder Eingriffe in die Software von nicht durch die CGS autorisiertes Personal vorgenommen werden;
 - die Software nicht zu den von CGS bzw. dem Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen nutzt;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen mit CGS nicht nachgekommen ist.
- 3.2. Führen vom Kunden veranlaßte Änderungen und Erweiterungen der von CGS zu pflegenden Software zu Leistungsänderungen, insbesondere Mehraufwand, ist dies der CGS gesondert zu vergüten; dies gilt auch dann, wenn die CGS der Änderung oder Erweiterung der Software zugestimmt hat.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Für weitergehende Leistungen gelten die im Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung durch den Kunden gültigen Preise gemäß Preisliste der CGS als vereinbart, es sei denn, es wurde eine ausdrückliche schriftliche Vergütungsregelung getroffen. Die Preise gelten ab Sitz der CGS.
- 4.2. Die Vergütung für Pflegeleistungen gemäß § 21 Ziffer 1.2 wird in monatlichen Beträgen berechnet und ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus zu leisten. Die Vergütung ist, gegebenenfalls anteilig, erstmals ab dem Monat der funktionsfähigen Installation des jeweiligen Moduls ohne Abzug fällig, und danach jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung.

4.3. Die CGS behält sich vor, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (z. B. Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten) zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 4,5 % der vereinbarten Vergütung innerhalb eines Jahres nach letztem Erhöhungsverlangen, kann der Kunde, wenn er nicht Kaufmann ist, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Vergütungserhöhung kündigen.

5. Vertragsdauer

5.1. Der Vertrag beginnt jeweils mit der funktionsfähigen Installation des Moduls, für das Pflegeleistungen zu erbringen sind. Der Vertrag läuft sodann ab dem auf die Installation folgenden Jahresbeginn drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt wird. Das Kündigungsrecht kann auch hinsichtlich eines Vertragsteils über einzelne Softwaremodule ausgeübt werden, soweit dies für den anderen Vertragspartner zumutbar ist und die Module funktionell trennbar sind.

5.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Kündigungsgründe der CGS sind insbesondere,

- wenn sie infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung von neuen Programmversionen durch einen Vorlieferanten nicht leistungsfähig ist, obwohl die CGS alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die neuen Programmversionen zu beschaffen; § 4 Punkt 3 gilt entsprechend;
- wenn der Kunde an der zu pflegenden Software Eingriffe durchgeführt hat bzw. durch Dritte hat durchführen lassen;
- wenn der Kunde gegen eine Bestimmung über das ihm eingeräumte Nutzungsrecht schuldhaft verstößt;
- wenn vom Kunden veranlaßte Änderungen und Erweiterungen der von CGS zu pflegenden Software zu Leistungsänderungen der CGS, insbesondere Mehraufwand, führen;
- wenn der Kunde die Übernahme einer neuen Programmversion gemäß § 21 Ziffer 1.3 dieser besonderen Bedingungen für Softwarepflege ablehnt;
- wenn der Kunde mit einem oder mehreren (Teil-)Beträgen, die insgesamt einen Monatsbeitrag ergeben, länger als zwei Monate im Verzug ist.

5.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 22 Bedingungen für Softwarepflege und Hotline ohne Wartungsvertrag

Hat der Kunde keinen entsprechenden Wartungsvertrag abgeschlossen, so erbringt die CGS auf ausdrückliche Anforderung des Kunden die in § 21 beschriebenen Leistungen gegen eine zusätzliche Vergütung. Für diese gelten die im Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung durch den Kunden gültigen Preise gemäß Preisliste der CGS als vereinbart, es sei denn, es wurde eine ausdrückliche schriftliche Vergütungsregelung getroffen.